

Auch dem Kloster St. Johann im Thurtal, das seit 1555 der Abtei St. Gallen inkorporiert war, wurden seine Gefälle gesperrt. Der Abt von St. Gallen wandte sich sofort an den Kaiser.

Großes Aufsehen erregte diese Sache in der Nachbarschaft, im Lande selbst Trauer und Besorgnisse.

5. Die Anstände mit den Gemeinden.

Die Erhebung der Herrschaften Baduz und Schellenberg zu einem Reichsfürstentum Liechtenstein hatte bedeutendere Folgen als man voraussehen konnte. Es knüpften sich daran nach dem Muster anderer Reichsfürstentümer Forderungen und Rechte, die in dieser Ausdehnung bis dahin unbekannt waren. Unter beständiger Versicherung, die Leute beim alten Herkommen zu lassen, wurde ein Stück dieses alten Herkommens nach dem andern abgetan. Nach der damaligen Reichsverfassung fehlte den Reichsfürsten wenig mehr zur völligen Souveränität als der Titel. Bei ihnen standen alle hoheitlichen Rechte und Befugnisse. Diese brachten die Rechtsgelehrten in eine Art System und behaupteten vom Eigentum der Untertanen, daß diesen nur die Oberfläche, was aber unter derselben sei (z. B. Bergwerke) dem Landesherrn gehöre. Überhaupt stellten sie in bezug auf Eigentum, Besitz und anderes ganz unchristliche Grundsätze auf. Doch lehrten sie wieder, daß in dem Reichsgebiet den Landständen ihre Rechte ungeschmälert bleiben sollen, und falls Verträge zwischen dem Landesherrn und den Untertanen errichtet wären, so müßten sie gehalten werden. Es fragte sich nun, ob durch Erhebung zu einem Fürstentum und Veränderung des Namens alle Rechte und Herkommen, die zu Baduz und Schellenberg seit Jahrhunderten galten, aufgehoben und verändert worden seien.

Die ersten Anstände erhoben sich wegen Zurückgabe von Herrschaftsgütern. Es betraf dies vorzüglich die Gemeinden Schaan, Baduz, Triesen und Balzers. Am 15. Juli 1718 erschien nämlich ein kaiserliches Mandat, welches ungesäumte Zurückgabe des Dominikalgutes befahl. Baduz und Schaan hatten die Au am Rhein, die Allmeind ob Pardell genannt, eine Strecke untragbaren Bodens an der Landstraße gegen Triesen und andere anderes ausgereutet und urbar gemacht. Die Gemeinden behaupteten, sie hätten die angesprochenen Güter von den Grafen von Hohenems erkaufte und verweigerten die Herausgabe. Weder durch Geldstrafen noch durch